



Industrie- und Handelskammer  
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg  
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Stadt Gummersbach  
Der Bürgermeister  
Postfach 10 08 52  
51608 Gummersbach

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom  
|

Unser Zeichen | Ansprechpartner  
wo | Andrea Wobbe

E-Mail  
andrea.wobbe@koeln.ihk.de

Telefon | Fax  
+49 2261 8101-954 | +49 2261 8101-979

Datum  
12. Januar 2018

## Verkaufsoffene Sonntage

Sehr geehrte Frau Glasenapp,

aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft befürworten wir ein Offenhalten der Verkaufsstellen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für die Autoschau am 14.04.2018 und am 15.04.2018 und das Frühlingsfest am 06.05.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Im Auftrag

Andrea Wobbe  
Geschäftsstelle Oberberg

## Re: Erinnerung: Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2018 im Stadtgebiet Gummersbach

---

Von: Uwe selbach <uwe.selbach@ekgm.de>  
An: "Glasenapp, Carmen" <carmen.glasenapp@gummersbach.de>  
  
Wichtigkeit: Normal  
Datum: 24.01.2018 11:45

---

Liebe Carmen,  
die Haltung zu den sog. „verkaufsoffenen Sonntagen“ ist mittlerweile in unserem Presbyterium umstritten. Als Kirche stehen wir natürlich dafür ein, dass jeder Sonntag grundsätzlich eine „Wohltat“ Gottes ist, den wir zur Entspannung, zum Lob Gottes und als schöpferische Unterbrechung des Alltags unbedingt nutzen sollten und für möglichst viele Menschen dazu offenhalten sollten!  
Andererseits beobachten wir auch, dass für viele Menschen auch ein Stadtfest o.ä. eine kreative Entspannung darstellen kann, zumindest als Besucher, nicht so als Betreiber...  
Und wer für den „Weihnachtsmarkt“ einen verkaufsoffenen Sonntag unterstützt, der kann nicht sagen: „...aber beim Frühlingsfest nicht“. Darum halten wir eine Beschränkung der Anzahl unbedingt für sinnvoll und könnten vier verkaufsoffene Sonntage mittragen. Dieses „wir“ gibt aber z.Zt. nicht unbedingt die Mehrheit des Presbyteriums wieder, aber die ihres aktuellen Vorsitzenden, der ich immer noch bin.  
Mit freundlichen Grüßen,  
Uwe

--  
Uwe Selbach <uwe.selbach@ekgm.de>  
Ev. Kirchengemeinde Gummersbach, Bezirk Bernberg  
Kastanienstr. 120, 51647 Gummersbach  
Fon 02261/52 665, Fax 02261/546 873  
[www.ekgm.de/bernberg](http://www.ekgm.de/bernberg)

Am 24.01.2018 um 11:06 schrieb Glasenapp, Carmen <[carmen.glasenapp@gummersbach.de](mailto:carmen.glasenapp@gummersbach.de)>:

Guten Morgen Uwe,

wollte mich kurz in der Angelegenheit "Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2018 im Stadtgebiet Gummersbach" in Erinnerung bringen und würde mich sehr über eine kurze Rückmeldung deinerseits freuen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.  
Carmen Glasenapp

Stadt Gummersbach  
Fachbereich Bürger-Service, Öffentl.  
Ordnung u. Sicherheit  
Ressort Gewerbe/Gaststätten  
Rathausplatz 1  
51643 Gummersbach

Tel. 02261/871123  
Fax. 02261/878123  
oder 02261/876106

[Carmen.Glasenapp@gummersbach.de](mailto:Carmen.Glasenapp@gummersbach.de)  
[www.gummersbach.de](http://www.gummersbach.de)

"Glasenapp, Carmen" <[carmen.glasenapp@gummersbach.de](mailto:carmen.glasenapp@gummersbach.de)> hat am 4. Januar 2018 um 15:54 geschrieben:

Hallo Uwe,

nach dem derzeit gültigen LÖG NRW vom 16.11.2006 waren auch im vergangenen Jahr nach wie vor 4 Sonntage

**AW: Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2018 im Stadtgebiet Gummersbach**

---

Von: "Munkler, Britta" <britta.munkler@verdi.de>  
An: "Glasenapp, Carmen" <carmen.glasenapp@gummersbach.de>  
  
Wichtigkeit: Normal  
Datum: 24.01.2018 12:04

---

**Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis  
gem. § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)  
hier: Verkaufsoffene Sonntage 2017 in der Stadt Gummersbach**

Sehr geehrte Frau Glasenapp,

vielen Dank für die Information über die Termine geplanter Sonntagsöffnungen für das Jahr 2018 in Gummersbach. Zu den geplanten Öffnungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 11.11.2015 erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das Oberverwaltungsgericht Münster in Entscheidungen am 10.06.2015 (OVG 4 B 504/16) und am 15.08.2016 (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen.

So heißt es u.a. in der Entscheidung, dass die Ladenöffnung dann eine geringe prägende Wirkung entfaltet, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird.

Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden. Findet ein Markt erstmals statt, wird die Prognose notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter anderem Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

Nach der Entscheidung des OVG Münster vom 10.06.2015 bedarf es notwendigerweise einer eigenständigen Prüfung von Seiten der Ordnungsbehörde, ob eine Vereinbarkeit mit den genannten Grundsätzen des BVerwG-Urteils vorliegt und die genannten Grundsätze beachtet werden. Auch inwieweit die beantragte Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist und ob diese Begrenzung den o.g. Anforderungen des BVerwG-Urteils standhält, ist ebenfalls Ihrerseits darzulegen.

Ihrem Schreiben entnehmen wir, dass eine Prüfung bereits Ihrerseits stattgefunden hat und die Zahl der sonntäglichen Ladenöffnung sich auf 2 Sonntage beschränkt. Ebenso können wir den Lageplänen entnehmen, dass nunmehr im Vergleich zu den Vorjahren eine notwendige räumliche Einschränkung vorgenommen wird.

Grundsätzlich sind wir –im Interesse der Beschäftigten- gegen eine sonntägliche Öffnung. Nach unserer Prüfung, bewegen sich die von Ihnen geplanten Sonntagsöffnungen im Rahmen der Rechtsverordnung und werden somit von uns nicht angegriffen.

Mit freundlichen Grüßen



**Britta Munkler**  
stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen  
Hans-Böckler-Platz 9  
50672 Köln

Telefon: 0221/48558443  
Telefax: 0221/48558309  
Mobil: 0160/1563851  
[www.bz.kbl@verdi.de](mailto:www.bz.kbl@verdi.de)